

Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge – Was können Sie tun?

Seit dem 01.01.2013 besteht die gesetzliche Verpflichtung, je Wohnung einen Rundfunkbeitrag zu zahlen. Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio hat Sie hierüber bereits mehrfach informiert. Die **Stadt Bergisch Gladbach** ist als zuständige Vollstreckungsbehörde jetzt vom WDR als Gläubiger beauftragt worden, Vollstreckungsmaßnahmen gegen Sie wegen nicht gezahlter Rundfunkbeiträge durchzuführen.

Für Sie ein paar wichtige Hinweise:

1. Ist ein Widerspruch zu dieser Vollstreckung möglich?

Nein. Diese Vollstreckung ist nicht rechtsmittelfähig und deshalb ist ein rechtswirksamer Widerspruch nicht möglich. Eine Erledigung kann nur durch Zahlung erfolgen.

2. Beziehen Sie eine bestimmte soziale Leistung, z. B. Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II?

In diesem Fall können Sie beim Beitragsservice in Köln einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht stellen. Dem Antrag müssen Sie eine Kopie des Bewilligungsbescheids oder die Drittbescheinigung der Behörde beifügen. Über die Entscheidung erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung.

Anschrift:

ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.rundfunkbeitrag.de (klicken Sie dort auf „Befreiung/Ermäßigung beantragen“)

3. Wird für Ihre Wohnung durch einen anderen Bewohner oder eine andere Bewohnerin der Rundfunkbeitrag bereits gezahlt?

Falls ja, teilen Sie umgehend dem Beitragsservice in Köln den vollständigen Namen, die Adresse sowie die Beitragsnummer des oder der Zahlenden mit. Die 9-stellige Beitragsnummer findet sich beispielsweise im Verwendungszweck der Abbuchung des Beitragsservice auf dem jeweiligen Kontoauszug.

Anschrift:

ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln

Wenn Sie den Namen und die Beitragsnummer des oder der Zahlenden für Ihre Wohnung an den Beitragsservice in Köln übermittelt haben, wird dieser den Sachverhalt prüfen und die entsprechende Korrektur auf dem Beitragskonto veranlassen. Über die Entscheidung erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung.

4. Sie wollen weder auf diese Vollstreckungsankündigung reagieren noch freiwillig eine Zahlung leisten?

In diesem Fall sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Vollstreckungsmaßnahmen gegen Sie durchzuführen, die unvermeidbar auch Ihren privaten Lebensbereich betreffen. So werden wir ohne weitere Ankündigung beispielsweise

- bei Ihrem Arbeitsgeber den pfändbaren Anteil **Ihres Arbeitseinkommens pfänden** und einziehen
- bei Ihrem Kreditinstitut **Ihr Konto pfänden** oder
- Ihnen gehörende bewegliche Sachen wie **KFZ oder Unterhaltungselektronik** durch unsere Vollziehungsbeamten **pfänden** lassen.

Im Falle der erfolglosen Vollstreckung kann von der Behörde bzw. von den Landesrundfunkanstalten die **Abnahme** der **Vermögensauskunft** beantragt werden.